

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten **Jasenka Villbrandt (GRÜNE)**

vom 12. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2015) und **Antwort**

#### **Ende von SchwoB 2010 – droht Menschen mit Behinderung die Erwerbslosigkeit?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Evaluationsbericht zum Arbeitsmarktprogramm SchwoB 2010 (vgl. Drs. 1054 A) sind im Rahmen des Programms 292 Arbeitsplätze geschaffen worden. Wie viele davon

- a) auf dem ersten Arbeitsmarkt
- b) in Integrationsbetrieben
- c) in ausgelagerten Betriebsstätten von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)?

Zu 1.: Alle 292 Arbeitsplätze sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen worden.

- a) 292
- b) von a) 52 (Integrationsbetriebe sind zugleich auch Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes)
- c) 0 (dabei handelt es sich nicht um Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes)

2. Wie viele dieser geförderten Stellen sind unbefristet besetzt? Wie viele ArbeitnehmerInnen sind entlassen worden und aus welchen Gründen? Welche Branchen waren besonders betroffen?

Zu 2.: Hierzu verweist der Senat auf den vorliegenden Evaluationsbericht Seiten 25 ff. sowie 41 ff. Datenbasis jeweils die 250 Arbeitsplätze, die im Rahmen der Evaluation untersucht wurden. Darüber hinaus stehen dem Senat zur Beantwortung der Frage 2 keine validen Daten zur Verfügung.

4. Ein Schwerpunkt des Programms SchwoB 2010 war die Förderung des Überganges von Beschäftigten der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt. Laut Evaluationsbericht wurden 55 solcher Beschäftigungsverhältnisse erreicht. Wie viele davon sind unbefristet, wie viel davon befristet (bitte die Gründe dafür nennen)? Wie viele Beschäftigte wurden davon inzwischen wieder entlassen und was waren die Gründe dafür? Hatten die ArbeitnehmerInnen, die entlassen wurden, eine Rückkehrmöglichkeit in die WfbM? Falls nicht, welche Alternativen wurden ihnen angeboten?

Zu 4.: Hierzu verweist der Senat auf den o. g. Evaluationsbericht. Dort wird auf Seite 43 ausgeführt: „Die Telefonumfrage ergab, dass von den 55 Werkstattabgängern zum Zeitpunkt 15.03.2013 noch 43 Personen in Beschäftigung waren.“ Darüber hinaus stehen dem Senat zur Beantwortung der Frage 4 keine validen Daten zur Verfügung. Im Falle eines Scheiterns eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme muss im Interesse einer kontinuierlichen Teilhabe am Arbeitsleben eine unverzügliche und „unbürokratische“ Wiederaufnahme in die Werkstatt gewährleistet sein, sofern der behinderte Mensch die Aufnahmevoraussetzungen nach § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllt. Eine nahtlose Rückkehr in die Werkstatt setzt folglich insbesondere voraus, dass das Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht aus betriebsbedingten Gründen beendet worden ist und weder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III noch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II besteht, weil der behinderte Mensch nicht erwerbsfähig i. S. d. § 8 SGB II ist.

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) hat einen behinderten Menschen nach einem gescheiterten Arbeitsverhältnis wieder aufzunehmen, wenn die Erbringung der Leistung durch den zuständigen Rehabilitationsträger gewährleistet ist (§ 137 Abs. 1 SGB IX). Diese Voraussetzung liegt vor, wenn dem behinderten Menschen vom Sozialhilfeträger die Leistungen erneut bewilligt werden.

5. Wie hoch war die Quote des Überganges von Beschäftigten der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt in den letzten 10 Jahren in Berlin und in anderen Bundesländern (bitte für jedes Bundesland getrennt auflisten)?

Zu 5.: Die Daten für Berlin sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (für das Jahr 2014 liegen diese noch nicht vor).

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Abgänge (Anzahl der Personen)</b>									
Abgänge insgesamt (=100%)	605	671	725	782	766	830	817	801	766
Abgänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	12	11	21	24	14	25	31	29	27
Abgänge in Integrationsprojekte	1	3	5	5	4	7	4	2	10
Abgänge zur Ausbildung	6	5	12	14	15	11	11	17	11
Summe Abgänge allgemeiner Arbeitsmarkt	19	19	38	43	33	43	46	48	48

Darüber hinaus stehen dem Senat zur Beantwortung der Frage 5 keine validen Daten zur Verfügung.

6. Neu geschaffene Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt für ehemalige Beschäftigte in WfbM wurden im Rahmen von SchwoB 2010 für die Dauer von fünf Jahren monatlich mit 1.000 Euro gefördert. Wie hoch ist die Förderung für die Betriebe nach Ablauf dieser fünf Jahre? Welche Unterstützungsleistungen gibt es ggf. bei einer geringeren Arbeitsleistung der Beschäftigten und/oder bei einem höheren personellen Betreuungsbedarf?

Zu 6.: Nach Ablauf der fünfjährigen Sonderförderung besteht die Möglichkeit der Beantragung von Regelförderleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind, können Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV insbesondere Zuschüsse zum Ausgleich einer erheblichen behinderungsbedingten Minderleistung bzw. zum Ausgleich für eine erhebliche personelle Unterstützung des beschäftigten schwerbehinderten Menschen erhalten. Der Integrationsfachdienst stellt im Auftrag des Integrationsamtes den jeweiligen Bedarf individuell fest.

7. Trifft es zu, dass die Förderung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen maximal 45 Prozent des Arbeitgeberbruttolohns betragen kann? Wenn nein, wie hoch ist die mögliche Maximalförderung?

Zu 7.: Der Arbeitgeberbruttolohn ist keine relevante Bezugsgröße bei der Berechnung von Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, so auch zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entstehen. Leistungsvoraussetzung ist u. a. die Zahlung tariflichen oder ortsüblichen Lohns. Die Leistungen werden grundsätzlich in Gestalt von Minderleistungsausgleich und/oder Leistungen zur Finanzierung einer personellen Unterstützung gewährt. Die Höchstfördersummen betragen derzeit in Berlin beim Minderleistungsausgleich 400 €, bei personeller Unterstützung 360 € pro Monat.

8. Sind Fälle bekannt, wo seit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes Entlassungen von Menschen mit Behinderungen aus diesem Grund beantragt und/oder genehmigt wurden bzw. befinden sich im Bearbeitungsprozess? Um wie viele Personen handelt es sich (nach Branchen)?

Zu 8.: Dem Senat sind keine Fälle von Kündigungsschutzverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht (vgl. §§ 85 ff. SGB IX) bekannt, die offensichtlich mit dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes in Verbindung stehen.

3. Wie viele der geförderten Stellen fallen unter die gesetzlichen Mindestlohnregelungen?

9. Wie wird die Einhaltung des Mindestlohngesetzes in diesem Bereich kontrolliert?

Zu 3. und 9.: Das Integrationsamt gewährt Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen, die Arbeitsplätze im Sinne des § 73 SGB IX innehaben und die tariflich oder ortsüblich entlohnt werden und insofern dem Mindestlohngesetz unterliegen.

Im Allgemeinen gilt: Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) prüfen die Behörden der Zollverwaltung im gesamten Bundesgebiet die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des § 10 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Zuständigkeit und die Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ergeben sich aus §§ 14, 15 MiLoG. Für die Durchführung der vorgenannten Prüfungen ist im räumlichen Geltungsbereich des Landes Berlin das Hauptzollamt Berlin mit seinem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) örtlich und sachlich zuständig. Nach Angaben der Bundesregierung (vgl. hierzu BT-Drs. 18/3761, Nr. 27, S. 23/24) erfolgt im Hinblick auf die neuen Aufgaben nach dem MiLoG in Berlin und im gesamten Bundesgebiet eine Priorisierung der Prüfungen in den besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen. Als solche gelten gemeinhin die in § 2a Abs. 1 SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereiche

oder Wirtschaftszweige. Die Bundesregierung hat hierzu weiterhin mitgeteilt, dass der FKS Berlin seit Jahresbeginn nunmehr 315 Planstellen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Lohndumping zur Verfügung stehen (2014: 239 Planstellen). Die zusätzlichen Stellen sollen nach Angaben der Bundesregierung über eine verstärkte Zuführung von Nachwuchskräften nach Ablauf der Ausbildung zum 01. August 2015 sowie in den Folgejahren bevorzugt besetzt werden.

10. Laut Evaluationsbericht zu Schwob 2010 wurden zum Stichtag 31.5.2013 64 Ausbildungsverhältnisse gefördert. Wie sind die Ergebnisse (jeweils nach Branchen/Berufen)? Wie hoch ist die Anzahl der bestandenen Prüfungen, die Anzahl der Ausbildungsverlängerungen, die AbbrecherInnenquote und wie viele der Auszubildenden wurden nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb übernommen?

Zu 10.: Zu den erfragten Branchen bzw. Berufen verweist der Senat auf den o. g. Evaluationsbericht Seiten 36 und 37. Darüber hinaus stehen dem Senat zur Beantwortung der Frage 10 keine validen Daten zur Verfügung.

11. Zum Berichtszeitpunkt der Evaluation waren die meisten Förderungen noch nicht abgeschlossen, weswegen die Nachhaltigkeit von Schwob 2010 noch nicht beurteilt werden konnte. Wurde eine entsprechende Erhebung und Bewertung inzwischen nachgeholt? Wenn nein, was sind die Gründe dafür? Ist eine Bewertung bzw. Erhebung geplant, falls ja, wann wird diese vorliegen?

Zu 11.: Nein, in der Folgezeit erfolgte keine Evaluation im Auftrag des Integrationsamtes. Die Mittel der Ausgleichsabgabe können für Evaluationszwecke nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht vorrangige Leistungsziele zu finanzieren sind. Dies war in der Zeit nach Auslaufen des Sonderprogramms Schwerbehinderten Joboffensive 2010 (SchwoB) der Fall, da unter anderem die Ausgaben für vorrangige Leistungen - einschließlich Pflichtleistungen wie Kostenübernahmen für notwendige Arbeitsassistenzen - deutlich angestiegen sind (vgl. § 14 Abs. 2 SchwbAV).

12. Im Bericht an den Hauptausschuss (Drs. 1054 A) hat die Senatsverwaltung festgehalten, dass weiterhin Anreizsysteme in Form einer besonderen finanziellen Förderung für einstellungsbereiten ArbeitgeberInnen geschaffen werden sollten, um die „Zahl der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen aus einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen auch zukünftig auf dem erfolgreichen Niveau des Schwob-Programms zu halten“. Die Verwaltung wollte bis Frühjahr 2014 Zielvereinbarungen mit dem Integrationsamt über entsprechende Fördermodalitäten treffen. Ist das geschehen und was beinhalten die Vereinbarungen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.: Aufgrund der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Mittel der Ausgleichsabgabe konnten und können derzeit keine weiteren Sonderprogramme aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Es verbleibt daher bei den Regelförderatbeständen, die selbstverständlich auch für die Förderung des Wechsels von Menschen mit einer Schwerbehinderung aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die mit dem Programm Schwob 2010 aufgenommene Förderung durch die Einrichtung des spezifischen Integrationsfachdienstes für den Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird unverändert fortgeführt.

13. Hält der Senat finanzielle Anreizsysteme für ausreichend? Falls ja, worauf stützt sich diese Ansicht, falls nicht, welche zusätzlichen Anreizsysteme hält der Senat für sinnvoll, um die Integration behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu befördern?

Zu 13.: Allein finanzielle Anreizsysteme hält der Senat nicht für zureichend. Die Erfahrungen aus den Kontakten mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die Menschen mit Behinderung in vorbildlicher Weise beschäftigen, wie die Träger der Inklusions- bzw. Integrationspreise der vergangenen Jahre, aber auch die Erfahrungen aus der täglichen Praxis des Integrationsamts belegen, dass eine Vielzahl von Faktoren Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt ist. Dazu gehören behinderungsspezifische Kompetenzen schon bei der Vermittlungstätigkeit auf Seiten der Vermittler, die Kenntnisse von vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten durch die unterschiedlichen Leistungsträger, die möglichst unbürokratische Inanspruchnahme dieser Leistungen aber auch problemorientierte Beratung und erforderlichenfalls Begleitung durch Integrationsfachdienste. Dem fortgesetzten Abbau von Fehlinformationen wie etwa über die Auswirkungen des besonderen Kündigungsschutzes von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen kommt ebenfalls erhebliche Bedeutung zu.

14. Wie ist die Finanzierung der beruflichen Orientierung seit Auslaufen des Programms Schwob 2010 gesichert und mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt der Senat dies für die Zukunft abzusichern?

Zu 14.: Berufliche Orientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler erfolgt in den Schulen als Regelangebot, sowohl an den Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten als auch im integrativen Unterricht. Dabei werden sie durch die Initiative Inklusion (Handlungsfeld 1 - Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler) unterstützt. Die Initiative Inklusion ist von der Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, Integrationsämtern und Hauptfürsorgestellen entwickelt worden. Mit insgesamt 100 Millionen Euro sollen mehr schwerbehinderte Menschen in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Mit 20 Millionen Euro, finan-

ziert aus dem Ausgleichsfond, förderte das Bundesministerium in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 die Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, die sich grundsätzlich über die letzten beiden Schuljahre erstreckt. Alle Länder nahmen teil. In Berlin erfolgt die Ausgestaltung des Projektes in Kooperation von:

- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
- Bundesagentur für Arbeit; Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – Integrationsamt

Fachkräfte der Integrationsfachdienste und der Bundesagentur für Arbeit führen die Berufsorientierung in Kooperation mit den Schulen durch. Diese Förderung wird für die Schuljahre 2014/15 bis 2015/16 mit weiteren 20 Millionen Euro aus Finanzmitteln des Bundes fortgesetzt. Erneut werden alle Länder teilnehmen. Derzeit beschäftigt sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit den Möglichkeiten einer Anschlussfinanzierung, da der Bund angekündigt hat, diese Finanzierung ein letztes Mal zu 100 % übernehmen zu können. Die Arbeitsgruppe hat noch keine abschließenden Ergebnisse erzielt.

Um ergänzende Angebote der Berufsorientierung zu unterstützen, fördert die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen zudem ein Modellprojekt „Berufsorientierung kompakt“ zum Berufsorientierungsprozess von Schülerinnen und Schülern an Berliner Förderschulen zur Förderung der inklusiven Teilhabe.

Berlin, den 25. Februar 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2015)